

## **Weitere Vertragsbedingungen:**

### **§ 1 Kosten**

Für die Mietsachen ist eine Sicherheit in Höhe von 1.500,00 € (Netto) zu hinterlegen. Nach Rückgabe der Mietsachen im unbeschädigten Zustand wird diese Sicherheit zinslos zurückgezahlt, abzüglich der Benutzungsgebühr, der Zählermiete und der Bereitstellungsgebühr. Die Stadtwerke Bad Homburg berechnen pro angefangene Woche eine Bereitstellungsgebühr von 10,00 € (Netto). Die Abrechnung des über die Mietsachen aus dem Ortsnetz entnommenen Wassers erfolgt nach Zähleranzeige. Die Höhe der Wasser-, Benutzungsgebühr und Zählermiete richtet sich nach der Wasser-, Beitrags- und Gebührensatzung.

### **§ 2 Mietzeitraum / Fristen**

Der Mietzeitraum beträgt maximal 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mietsachen ohne Aufforderung beim Vermieter unter Vorlage des Mietvertrages abzuliefern. In Absprache mit dem Vermieter kann der Mietzeitraum um maximal 6 Monate verlängert werden. Zwischen diesen beiden Zeiträumen müssen die Mietsachen dem Vermieter für mindestens einen Tag zum Zwecke der technischen Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. Sollte der Mieter den oben genannten Mietzeitraum überschreiten, wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 50,00 € (Netto) pro Woche berechnet. Wird die Mietsache – trotz schriftlicher Aufforderung – nicht vorgezeigt, kann ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € – auch mehrfach – angedroht und anschließend festgesetzt werden. Der Vermieter kann die Rückgabe der Mietsachen mit einer Kündigungsfirst von einem Monat zum Monatsende schriftlich verlangen.

### **§ 3 Anleitung / Satzung**

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, die folgenden Dokumente gelesen und verstanden zu haben (zu finden unter: [www.stadtwerke-bad-homburg.de](http://www.stadtwerke-bad-homburg.de)):

- Wasser-, Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe
- Anleitung „Unterflurhydrant – Bedienung und Setzen eines Standrohres“
- Anleitung „Überflurhydrant – Bedienung der Anlage“

### **§ 4 Nutzung**

Standortveränderungen der Mietsachen sind dem Vermieter sofort zu melden. Die Mietsachen dürfen nur innerhalb des Stadtgebietes von Bad Homburg v. d. Höhe eingesetzt werden. Das Weiterverleihen ist dem Mieter ausdrücklich untersagt. Die Mietsachen sind nur für vorübergehende Wasserentnahme bestimmt und müssen sofort nach beendeter Entnahme wieder zurückgegeben werden. Es ist unzulässig, die Mietsachen an ortsfest verlegte Rohrleitungen anzuschließen. Bauliche Veränderungen an den Mietsachen sind untersagt. Die Mietsachen sind vor Frost zu schützen, bzw. frostsicher aufzubewahren.

### **§ 5 Haftung**

Der Mieter haftet für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust der Mietsachen sowie für von ihm verursachte Beschädigungen des für den Anschluss in Anspruch genommenen Hydranten. Gegebenenfalls wird die Sicherheitsleistung zur vollen oder teilweisen Deckung eines entstandenen Schadens einbehalten. Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese dem Vermieter auf Verlangen nach.

### **§ 6 Verstöße**

Bei Verstößen des Mieters gegen die Vorschriften dieses Vertrages, kann der Vermieter fristlos die sofortige Rückgabe der Mietsachen verlangen.